

ISSN 0341-5910

PUBLIKATIONEN ZU WISSENSCHAFTLICHEN FILMEN

SEKTION
ETHNOLOGIE

SERIE 11 NUMMER 8 · 1981

FILM E 2318

Mitteleuropa, Württemberg
Das Narrengericht in Grosselfingen



INSTITUT FÜR DEN WISSENSCHAFTLICHEN FILM · GÖTTINGEN

Angaben zum Film:

Tonfilm (Originalton), 16 mm, farbig, 415 m, 38 min (24 B/s). Hergestellt 1972, veröffentlicht 1980.

Das Filmdokument ist für die Verwendung in Forschung und Hochschulunterricht bestimmt. Veröffentlichung aus dem Institut für den Wissenschaftlichen Film, Göttingen, Dr. F. SIMON (Kamera: H. WITTMANN, M. SCHORSCH, Ton: W. EBERHARDT, C. OTTE, Schnitt: H. WITTMANN), und der Pädagogischen Hochschule Weingarten, Dr. L. PETZOLDT.

Zitierform:

SIMON, F., (IWF), und L. PETZOLDT: Mitteleuropa, Württemberg – Das Narrengericht in Gosseltingen. Film E 2318 des IWF, Göttingen 1980. Publikation von L. PETZOLDT, Publ. Wiss. Film., Sekt. Ethnol., Ser. 11, Nr. 8/E 2318 (1981), 22 S.

Anschrift des Verfassers der Publikation:

Prof. Dr. L. PETZOLDT, Pädagogische Hochschule, Kirchplatz 2, D-7987 Weingarten.

PUBLIKATIONEN ZU WISSENSCHAFTLICHEN FILMEN

Sektion BIOLOGIE

Sektion ETHNOLOGIE

Sektion MEDIZIN

Sektion GESCHICHTE · PUBLIZISTIK

Sektion PSYCHOLOGIE · PÄDAGOGIK

Sektion TECHNISCHE WISSENSCHAFTEN

NATURWISSENSCHAFTEN

Herausgeber: H.-K. GALLE · Schriftleitung: E. BETZ, I. SIMON

PUBLIKATIONEN ZU WISSENSCHAFTLICHEN FILMEN sind die schriftlichen Ergänzungen zu den Filmen des Instituts für den Wissenschaftlichen Film und der Encyclopaedia Cinematographica. Sie enthalten jeweils eine Einführung in das im Film behandelte Thema und die Begleitumstände des Films sowie eine genaue Beschreibung des Filminhalts. Film und Publikation zusammen stellen die wissenschaftliche Veröffentlichung dar.

PUBLIKATIONEN ZU WISSENSCHAFTLICHEN FILMEN werden in deutscher, englischer oder französischer Sprache herausgegeben. Sie erscheinen als Einzelhefte, die in den fachlichen Sektionen zu Serien zusammengefaßt und im Abonnement bezogen werden können. Jede Serie besteht aus mehreren Lieferungen.

Bestellungen und Anfragen an: Institut für den Wissenschaftlichen Film
Nonnenstieg 72 · D-3400 Göttingen
Tel. (05 51) 202202

FRANZ SIMON (IWF), Göttingen, und LEANDER PETZOLDT, Weingarten:

Film E 2318

Mitteleuropa, Württemberg – Das Narrengericht in Grosselfingen

Verfasser der Publikation: LEANDER PETZOLDT

Mit 4 Abbildungen

Inhalt des Films:

Mitteleuropa, Württemberg – Das Narrengericht in Grosselfingen. Der Film zeigt einen Fastnachtsbrauch, der in vierjährigem Turnus stattfindet unter Beteiligung der männlichen Bevölkerung des Dorfes. Gezeigt wird die Handlung am Vortag und am Hauptspieltag, dem Donnerstag vor Fastnachtssonntag. Die Handlung spielt auf dem Marktplatz, in den Straßen und im Gerichtssaal.

Summary of the Film:

Central Europe, Württemberg – The Court of the Carnival Fools at Grosselfingen. The film shows a custom during carnival season which occurs quadrannually under participation of the male population of the village. It depicts the events the day before and the main day of performance that is thursday before carnival sunday. The performance takes place on the market square, on the streets, and in the courtbuilding.

Résumé du Film:

Europe centrale, Wurtemberg – Tribunal carnavalesque à Grosselfingen. Le film présente une coutume de carnaval (Fastnacht) pratiquée tous les quatre ans par les habitants masculins du village. L'action se déroule la veille et la journée principale, le jeudi précédant le dimanche gras, sur la grande place, dans les rues et dans la salle d'audience du tribunal.

Allgemeine Vorbemerkungen

Verlauf der Spielhandlung

Das „ehrsame Narrengericht“ zu Grosselfingen findet in vierjährigem Turnus jeweils am Sonntag vor dem „schmotzigen Donnerstag“¹ und am „schmotzigen“ Donnerstag statt. Bereits am Vortag wird das Spiel durch Butzen und Hanswurst dem gan-

¹ Donnerstag vor dem Fastnachtssonntag.

zen Dorf angekündigt (A)¹. Das Spiel am „schmutzigen“ Donnerstag wird um 9.30 Uhr mit einem gestifteten Seelenamt und einem Lobamt für die Mitglieder der Bruderschaft² in der Pfarrkirche eröffnet, an dem die Mitspieler gemeinsam teilnehmen. Gegen 12.30 Uhr versammeln sich die Mitglieder der Bruderschaft auf dem Marktplatz und stellen sich nach Chargen geordnet zum Zug auf. Nun wird bei dem Fähn-



Abb. 1. Die Bruderschaftsfahne von 1967

rich die Standarte abholt, danach werden die Majore und die Bäder in ihren Wohnungen abholt, und der Zug begibt sich zum Haus des Narrenvogts. Nach der Ansprache des Narrenvogts marschieren alle zusammen wieder zum Marktplatz. Gegen 14.00 Uhr wird auf dem Marktplatz die Reichsordnung des „Venezianischen Reiches“ durch den Platzmajor proklamiert (B). Darauf verkündet der Bäder den „Bad-Verruf“ (C), d.h., er kündigt Einwohnern und Gästen des Venezianischen Reiches ihre Rechte und Pflichten an. Gemeinsam wird danach das Bruderschaftslied gesungen (D).

Der Narrenvogt zieht nun mit den Gerichtspersonen in das Gerichtsgebäude, wo die Verhandlungen beginnen. Geißelläufer knallen währenddessen auf den Straßen mit

¹ Die Ankündigung des Spiels am Vortage wird ortsüblich „rumbalga“ genannt. (Die Buchstaben in Klammern beziehen sich auf die im Anhang wiedergegebenen Texte.)

² Stiftungsurkunde vom 5. Februar 1706.

ihren Karbatschen und sagen dann in den Lokalen des Ortes den Stadtarrest an: auswärtige Gäste, insbesondere Honoratioren und Amtsträger, werden unter dem Vorwand einer fiktiven Beschuldigung verhaftet und vor Gericht geführt (E).

Diese Gerichtssitzungen, von denen die Veranstaltung ihren Namen trägt, bilden den Mittelpunkt des Spiels. Alles wickelt sich in festgelegten Formen ab. Nach der Anklage kann sich der Angeklagte einen „Redmann“ zu seiner Verteidigung wählen, doch kommt er selten ohne Strafe davon. Geldstrafen können in zwei Raten bezahlt werden, die erste „wenn man den Geldbeutel herausnimmt, die zweite, bevor man ihn wieder einsteckt.“ Hier tritt der spielhafte Charakter des Narrengerichts besonders deutlich hervor.

Delinquenten, die ihre Strafe nicht durch eine Geldzahlung ablösen, werden ins Bad gesprochen, d.h., sie bzw. stellvertretend für sie werden Mitglieder der Gassenrollen (Hanswurst, Geiger, Wegräumer) auf der Pritschenbank bestraft. Dabei werden lustige oder peinliche Ereignisse und im Laufe des Jahres geschehene Verfehlungen in Knittelversen vorgetragen.

Noch während der Gerichtssitzungen zieht eine Gruppe von vier Butzen, von Trommlern begleitet, mit einer Trage, auf der ein Hanswurst sitzt, zum Pfarrhaus, um den „Krauthafen“ abzuholen. Ein riesiger Topf mit Sauerkraut, in dem gekochte Schweineschwänzchen liegen, wird von dem Ortsgeistlichen den Butzen übergeben, die ihn zum Gerichtslokal bringen, um dort eine „gerichtliche Zehrung“ zu halten. Durch die feierliche Abholung des Krauthafens, der vielleicht als Gegengabe des Pfarrers für den von den Dorfbewohnern bezogenen Zehnten aufgefaßt werden kann (eine solche Gegengabe war im Mittelalter bei Ablieferung des Zehnten allgemein üblich), wird der Geistliche – ebenso wie der Bürgermeister im weiteren Verlauf des Spiels – in die Handlung einbezogen. Auf dem Festplatz entspinnt sich nun zwischen dem Gemeindevogt, wie der Bürgermeister früher hieß, und dem Narrenvogt ein Streitgespräch über die Echtheit des „Sommervogels“, dessen Ankunft inzwischen gemeldet worden ist. Angesichts des in seinem Nest sitzenden Sommervogels, einer Taube, streiten sich die beiden Vögte in närrischen Wechselreden über die Identität des Sommervogels, bis der Gemeindevogt mit Hilfe der Narrenbrille überzeugt wird und ausruft:

„Ha, der Vogel in dem Käfig
der ist ja aus Venedig,
ihn Sommervogel nennt man hier
zu unseres Adels größter Zier“ (F).

Alles jubelt, gemeinsam wird das Kuckuckslied (G) gesungen, und die Bruderschaft huldigt dem Sommervogel.

Während die Mitglieder zur Huldigung an dem Nest des Sommervogels vorbeiziehen, haben zwei Spieler die Aufgabe, diesen zu schützen. Sie werden jedoch durch einen Abgesandten der Räuber mit einem Trunk Wein bestochen und lassen sich ablenken. Zwei Räuber nutzen dies und stehlen den Sommervogel.

Mitten in den Jubel bricht nun plötzlich die Nachricht von dem Raub des Sommervogels. Die Übeltäter werden jedoch nach kurzer Verfolgung gefangen und sofort vor Gericht gestellt. Der Platzmajor erhebt die Anklage und plädiert für den Wasser-

tod. Der Narrenvogt bricht den Stab über die beiden Räuber, die sofort exekutiert, d.h. in den Dorfbrunnen geworfen werden.

In feierlichem Zug wird nun der Narrenvogt wieder nach Hause begleitet. Er verabschiedet die Bruderschaftsmitglieder und sagt einige Dankesworte.

Damit endet das Spiel. Die Bruderschaftsmitglieder sind unter Strafe verpflichtet, nach Beendigung des Spieles sofort ihre Kostüme abzulegen. Bei dem abends stattfindenden Tanz in den Wirtshäusern des Dorfes werden keine Kostüme getragen.

Historische Belege und brauchtumsgeschichtliche Einordnung

Das „ehrsame Narrengericht“ in dem kleinen hohenzollerischen Marktflücken Grosselfingen führt seine Entstehung auf die Pestepidemie des Jahres 1439 zurück. Die erste gedruckte Nachricht aus der Neuzeit erscheint im „Geographischen Magazin“ [6] aus dem Jahre 1783, das in Dessau und Leipzig verlegt wurde. Hier lesen wir:

„In dem Fürstentum Hechingen, unweit Balingen, ist ein Ort, Namens Grosselfingen, in welchem des Jares einmal ein sogenanntes Narrengericht gehalten wird. Die Einwohner kleiden sich wie Harlequine und haben die Freiheit, einem jeden, der an diesem Tag in ihren Bezirk kommt, eine Strafe aufzuerlegen, und ihm die trokne Warheit ins Gesicht zu sagen. Der Ursprung dieser seltsamen Gewohnheit ist unbekannt.“

Zweifellos entstammt dieses Narrengericht einer kulturellen Sphäre, in der bürgerlicher Selbstkontrolle und bäuerlichem Rechtsgefühl ein weit größerer Spielraum gegeben war als heute. Das Wesen eines Narrengerichts besteht darin, Mißstände, die sich in einer Gemeinschaft störend auswirken, in aller Öffentlichkeit auf eine lustige Art zu rügen und damit abzustellen. In einem gewissen Sinne wird hier Volksjustiz geübt; das Rügerecht bildet in der Anonymität des maskierten Narren ein willkommenes Instrument der sozialen Kontrolle. Viele Narrenzünfte in den süddeutschen Fastnachtsorten besitzen noch heute Narrenbücher, in denen vom peinlichen Mißgeschick bis zum unsozialen Verhalten alles verzeichnet ist, was einzelne Mitbürger sich im Laufe des Jahres haben zuschulden kommen lassen.

Gerade in der Fastnachtszeit spielt diese Rügefunktion des Narren eine besondere Rolle, die sich bis in die Büttreden des rheinischen Karnevals und die Institution der „Schnitzelbank“ bei der Basler Fastnacht hinein verfolgen läßt.

Narrengerichte sind zudem nicht so selten, wie es den Anschein haben mag. In Stockach im Badischen gibt es ebenfalls ein „hohes, großgünstiges, privilegiertes Narrengericht“, das auf ein Privilegium des aus Stockach gebürtigen Hofnarren Hans Kuoni des Herzogs Leopold von Österreich im Jahre 1351 zurückgehen soll. Auch Cobern an der Mosel kannte früher ein Fastnachtsgericht.

Für die Entstehungs- und Herkunftsfrage des Grosselfinger Narrengerichts ist der Hinweis wichtig, daß eine religiöse Bruderschaft dieses Spiel trägt. Der Hauptspieltag, der „schmotzige“ oder „ausaliga Dauschtig“, der Donnerstag vor dem Fastnachtssonntag, wird mit einem Lobamt für die lebenden und einem Seelenamt für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft eröffnet. Stirbt einer der Mitspieler des Narrengerichtes, so sind die anderen verpflichtet, an seiner Beerdigung teilzunehmen; die Überschüsse der Narrenkasse dürfen nur für religiöse Zwecke verwendet werden.

Das Narrengerichtsspiel, in dessen Mittelpunkt Rügen und Scheinstrafen stehen, hat viele Züge aus altüberliefertem Jahres- und Zunftbrauchtum bewahrt. Es dauert sechs Stunden, und rund 200 Mitwirkende stellen es unter der Teilnahme des ganzen Dorfes dar. Die einzelnen feststehenden Figuren oder Chargen (H) werden nur von Männern besetzt. Die Zuschauer dürfen nicht maskiert sein.



Abb.2. Die Pestbutzen im Umzug

Nach der lokalen Überlieferung sollen die Ritter von Bubenhofen, die einstigen Herren von Grosselfingen, das Narrengericht aus Venedig mitgebracht und in Grosselfingen eingeführt haben, um den durch die Pest des Jahres 1439 in Trauer und Resignation versunkenen Dorfbewohnern wieder Lebensmut zu geben¹.

Freilich hat das Spiel im Laufe der Zeit vielen Wandlungen unterlegen, und die Kontinuität ist oft, so von 1828–1858 und während des Zweiten Weltkrieges, unterbrochen worden.

Zu den charakteristischen Erscheinungen des Narrengerichts gehören die verummten Gestalten, die Butzen oder Pestbutzen. Sie tragen ein schwarzes Gewand mit langen Röcken und eine schwarze buntbestickte Gesichtslarve aus Stoff mit einem hohen Kopfputz, der sie auffallend groß erscheinen läßt. An dem Kopfputz sind lange bunte Seidenbänder befestigt. Die schwarzen Gesichtslarven dieser „Butzen“ zeigen eine gewisse Ähnlichkeit mit der Gewandung religiöser mittelalterlicher Bruderschaften, deren Aufgabe in sozialen Hilfeleistungen, der Pflege von Kranken und der

¹ Ein Wandermotiv, das als Ursprungssage verschiedene brauchtümliche Feste beglaubigen soll, z. B. Metzgersprung und Schäfflertanz in München, Rutenfest in Ravensburg; vgl. G. RÖMER [14].

Beerdigung Verstorbener bestand. So trugen etwa die Angehörigen der Pestbruderschaften zum Schutz vor Ansteckung Tuchmasken vor dem Gesicht.

Die rund 200 Mitspieler verteilen sich auf 35 Rollen oder Chargen (H), die sich hier nicht alle aufzählen lassen. Es seien nur einige genannt: Der Hanswurst, der Bäder, das Narrenrößle, Trommler und Pfeifer, der Geiger, der Narrenvogt und der Redmann, die Richter und der Profos, daneben eine größere Anzahl von Geißelläufern, weißgekleidete Burschen, die ihre kurzstieligen Peitschen oder Karbatschen meisterhaft zu schwingen wissen, so daß ein pistolenschußähnlicher Knall entsteht. Ihr rhythmisches Peitschenknallen entspricht in seinem brauchtümlichen Aspekt dem Neujahrsanschießen oder den Lärmumzügen, die an vielen Orten üblich sind. Jede der 35 Chargen trägt eine eigene Gewandung, was ein überaus farbenprächtiges Bild abgibt. Die Hanswurst führen den Zug an, der durch das ganze Dorf zieht und zuerst den Narrenvogt abholt. Ihnen folgen Geißelläufer, Edelknaben, das Narrenrößle, das wir auch bei der Rottweiler Fastnacht wieder antreffen, sowie Butzen und die Bäder, deren Aufgabe es ist, die vom ehrsamem Narrengericht verhängten Strafen zu vollziehen, die darin bestehen, den Delinquenten mit der Narrenpeitsche öffentlich auszupeitschen oder in den Bach zu werfen. Freilich können diese Scheinstrafen heute durch eine kleine Geldbuße abgelöst werden. Jemanden in das Wasser zu werfen, gehört zu den verbreiteten mittelalterlichen Bußen. In den Statuten einer Mittenwalder Bruderschaft aus dem 18. Jahrhundert heißt es:

„Wann ein Mitglied der Bruderschaft ... drei Sonntag nacheinander nit zum Gottesdienst erscheint, sondern freventlich ausbleibt und dem hl. Segen jetziger Zeit auch der Frühmeß nit beiwohnt, dann haben sie die Macht, solchen auf offener Straße aufzugreifen und in den Bach zu legen“ (BAUER-PEISSENBERG [1], S. 106f.).

Zu den lustigen Figuren, den Hanswurst und dem Rößle mit seinen unvermuteten Sprüngen gehören die Geiger, sogenannte „Gassenrollen“, die zur Unterhaltung der Zuschauer beitragen, indem sie originelle Schnaderhüpferln hören lassen:

„Pfarrer und Lehrer sind gescheite Leut,
dia wissa scho morga, wenna gestern hot schneit.“

Oder

„I tu was i will, i tu was i mag,
nur daß i immer mei Alte z'erst frag.“

Das Spiel läßt die Kontaminierung verschiedener Brauchtumsformen und -schichten am Termin der Fastnacht erkennen. Es finden sich Züge aus dem burschenschaftlichen Brauchtum des Frühjahrsbeginnes und der Pfingstspiele wie auch aus dem Zunftbrauch und dem religiösen Brauchtum des Handwerkers und des Bauern. Wenn sich das „ehrsame Narrengericht“ auch nicht urkundlich bis in die Zeit der großen Pest zurückverfolgen läßt, so muß man doch bis in die Zeit des Barock zurückgehen, um es nach seiner äußeren Form und seiner Spielhaltung historisch einzuordnen. Aufführungspraxis, Texte und Kostümierung dieses von der ganzen Dorfgemeinschaft getragenen Spieles vermitteln etwas von barocker Prachtentfaltung

und Farbenfreude. In seiner heutigen Form der Aneinanderreihung von Einzelszenen und -zügen geht das Spiel, wie seine sprachliche Gestaltung (Knittelverse) und der teilweise etwas unbeholfene Ausdruck verraten, nicht über das 18. Jh. zurück, was jedoch keineswegs gegen eine ältere historische Tradition des Spieles an sich spricht.



Abb.3. Das Narrengericht: Gerichtssitzung

Wie weit altertümliche Formen rein bewahrt wurden, hängt vielfach sowohl von der Kontinuität als auch von der Darbietungsfrequenz brauchtümlicher Veranstaltungen ab. Häufig blieben im Fastnachtsbrauchtum nur Einzelzüge rein bewahrt, die in einem ursprünglich sinnvollen Gefüge fest integriert waren, heute aber mehr oder weniger funktionslos nebeneinander stehen und mit einer glatten sekundären Erläuterung versehen werden, die oftmals archaische Formen dort sucht, wo ein Komplex von Ursachen und Wandlungen zur heutigen Erscheinungsform beigetragen hat. Viele dieser fastnachtlichen Brauchtumsdarbietungen können daher nur rein phänomenologisch erfaßt werden, wobei die historische Begründung ihrer Trägergruppen durchaus einen legitimen Platz in der beschreibenden Darstellung beanspruchen muß.

Im Besitz der Bruderschaft befindet sich ein handschriftliches, in Leder gebundenes „Bruderschaftsbuch“, das offensichtlich im Jahr 1720 geschrieben wurde. Es enthält die „Stattuten oder Landes-Ordnung, nebst Stultus juris Civillis“ des Narrengerichts und die Darstellung der einzelnen Chargen. Zu Beginn heißt es dort „Den Anfang des Narrengerichts konnten wir nirgends mehr finden“ (S. 2). Wie aus einer Eintragung hervorgeht, hat der Schreiber dieses Buch auf der Grundlage früherer Unterlagen aus den Jahren 1605, 1719 und 1740 zusammengefaßt bzw. ergänzt (S. 1). Das

Buch¹ wurde demnach im Jahr 1719/20 unter dem Narrenvogt SIMON SCHURR und dem Aftervogt GEORG OSTERTAG angelegt. Neben heute noch vorhandenen Chargen werden weitere Rollen aufgeführt: Storch-Pfleger, Frosch-Pfleger, Mücken-Schnapper, Geiß-Pfleger, Mauß-Pfleger, Wanzen-Pfleger, Reuter, Narren-Schützen, Stuben-Knecht. Die Texte der einzelnen Rollen sind gereimt.

Daneben gibt es ein „Hauptbuch der Ehrsamten Bruderschaft“, das von dem damaligen Narrenvogt CHRISTIAN VOLM handschriftlich verfaßt wurde. Es beginnt mit einem Jahresrückblick auf das Jahr 1914 und wurde 1933 angelegt. Es wurde dann



Abb. 4. Die Mitglieder des Narrengerichts im Jahr 1925 mit dem Narrenvogt CHRISTIAN VOLM

weitergeführt von HEINRICH DEHNER und beginnt mit dessen Wahl am 7. Januar 1934. Es enthält neben dem Sitzungs-Protokoll die Darstellung des Spiels vom 8.2.1934 mit allen gesprochenen Texten. Außerdem enthält es die Namen der Mitspieler und Berichte über die Spiele von 1937, 1949 und 1956. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden alle Belege für das Narrengericht aus Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren und soweit möglich auch aus Archiven systematisch von dem Bruderschaftsmitglied HANS LANDENBERGER gesammelt.

Literarische Beziehungen und Nachweise

Neben der bereits erwähnten Notiz aus dem von J. ERNST FABRI herausgegebenen „Geographischen Magazin“ [6] findet sich eine darauf bezugnehmende Erwähnung des Narrengerichts bei dem Berliner Aufklärer CHRISTOPH FRIEDRICH NICOLAI. Er bemerkt im Anschluß an die Erwähnung des Grosselfinger Narrengerichtes: „Es

¹ Format: H. 19,5 cm, Br. 16,5 cm. 114 Seiten.

möchte wohl sehr gut seyn, wenn man auch an andern Orten Narren hielte, die, wenigstens alle Jahre Einmal, die Wahrheit sagen dürften ...“ ([11], S. 11f.). CARL JULIUS WEBER erwähnt das Narrengericht im gleichen Tenor wie NICOLAI und FABRI in seinem Buch „Democritos oder hinterlassene Papiere eines lachenden Philosophen“ [16].

Darüber hinaus ist das Narrengericht selbst in die Literatur eingegangen. Der Dramatiker FRIEDRICH WOLF (1888–1953) nahm das „Narrengericht“ als Kernszene und Auslöser des Bauernaufstands in sein Drama „Der arme Konrad“ [20] auf. WOLF, der zu dieser Zeit als Arzt auf der Rauhen Alb tätig war, beschreibt in einem 1952 verfaßten Rückblick [19], wie er das Narrengericht kennenlernte:

„Da ich 1922 – also vor dreißig Jahren – auf der Rauhen Alb in Schwaben als Landarzt unter verarmten Kleinbauern und ausgepowerten Webern tätig war, wurde ich eines Tages in ein entlegenes Gebirgsdorf zu dem Bauern Christian Volm gerufen. Man erklärte mir mit einer gewissen Feierlichkeit, es sei der Narrenvogt vom ‚Ehrsamen Narrengericht‘. Ich konnte mir nichts darunter vorstellen ...

Oben in der Kammer schauten unter einer Wolke schwäbischer Federbetten grade noch die Nasenspitze und die Augen des Narrenvogtes Christian Volm hervor. Nachdem ich mit einer in jahrelanger Praxis erprobten Überredungskunst diesen schwäbischen Bauern aus seinen Federbetten, Wolljacken und anderen Hüllen herausgelockt hatte, bot sich mir das Bild einer hochgradigen Wassersucht als Folge eines Herznierenleidens. Indessen die Bauernnatur Christian Volms überlebte auch meine ärztliche Behandlung. Er wurde gesund.

Wir Ärzte erhielten damals während der Inflation als Naturalleistung Honorare von 1/2 Kilo Butter bis zu einem Spanferkel. Da ich mich mit der Butter begnügte, ließ mich Christian Volm gleichsam als zusätzlichen Lohn in den ‚alte Kaschte‘ sehen, in eine riesige bemalte Truhe mit rostigen, schmiedeeisernen Riegeln. In der Truhe lagen vergilbte Pergamente, merkwürdige scheckige Kappen mit kleinen Schellen daran, weiße und schwarze Hauben mit Augenschlitzen, eine silberne Kette und viele schwere Narrenpritschen ... die Utensilien des Großelfinger ‚Ehrsamen Narrengerichts‘. Christian Volm, der Narrenvogt, schlüpfte nun in einen der groben weißen Kittel, stülpte sich die Gesichtshaube über, setzte die große weiße Narrenkappe mit den Schellen auf und nahm die Narrenpritsche. Dann zog er am Griff der Pritsche und hielt ein kurzes Bauernschwert in der Hand.

Was mochte dies Bauernschwert vor vierhundert Jahren alles gesehen und geschmeckt haben? Plötzlich stand ich einem der Gesellen des ‚Armen Konrad‘ gegenüber – droben auf der Rauhen Alb, genau an der Stelle, wo die Reste des badischen Bundschuhs an jenem Ostern 1514 sich mit den Konradern vereinigt hatten, damit ‚der großen Sach des gemeinen Mannes ein Fortgang sei‘.“

Zur Fastnacht 1923 nahm WOLF an der Aufführung des Narrengerichts in Grosselfingen teil, und bereits am 14. Februar 1924 hatte sein Bauernkriegsdrama „Der Arme Konrad“ am Württembergischen Landestheater in Stuttgart Premiere. CHRISTIAN VOLM, den Narrenvogt aus Grosselfingen, hatte er zur Premiere eingeladen. Die Kritik nahm das Stück begeistert auf. Die Stuttgarter Aufführung wurde in der „Kölner Zeitung“, den „Münchener Neuesten Nachrichten“ und im „Hamburger Fremdenblatt“ meist zustimmend besprochen. Nach Stuttgart übernahmen Bühnen in Dresden, Chemnitz, Berlin, Mannheim, Hamburg-Altona, Karlsruhe, Hagen, Koblenz, Heidelberg, Remscheid, Coburg, Saarbrücken und Nürnberg den „Armen Konrad“.

Bei den Hohentwiel-Festspielen und auf der Burg Altena, in Heidenheim und Fridingen wurde das Stück als Freilichtaufführung gegeben und hatte großen Erfolg.

Filmbeschreibung

I. Ankündigung des Narrengerichts am Vortag

1. Einstellung: Ankündigung des Narrengerichts an verschiedenen Stellen in Gosseltingen. Gassenrollen und Pestbutzen.
2. Einstellung: Geißelläufer, Karbatschenknallen.

II. Hauptspieltag: Aufstellung der Chargen und Abholen des Narrenvogts

3. Einstellung: Hauptspieltag: Aufstellung der Chargen auf dem Marktplatz; Edelknaben, Fanfaren und Trommler, Richter.
4. Einstellung: Abholen des Narrenvogts.
5. Einstellung: Gruß und Ansprache des Narrenvogts.
6. Einstellung: Zug zum Marktplatz; Gassenrollen, Narrenrösle.
7. Einstellung: Proklamation der Reichsordnung durch den Platzmajor; Bruderschaftsfahne.
8. Einstellung: Verlesen des Bad-Verrufs durch den Bäder; Bruderschaftslied (1. Strophe); Narrenvogt kündigt Sitzung an.

III. Gerichtssitzung; Strafe auf der Pritschenbank¹

9. Einstellung: Im Gerichtssal. Das Narrengericht tritt zusammen. Es sprechen: Ankläger, Narrenvogt; Magistrat berät Richter (= Vogt). Verteidigung des Angeklagten durch den Redmann; Ankläger spricht dagegen; Magistrat rät; der Narrenvogt spricht das Urteil.
10. Einstellung: (Handlung verläuft zum Teil simultan zu den einzelnen Verhandlungen): Geiger sitzt (stellvertretend für Verurteilten) auf der Pritschenbank. Auch Ortspfarrer sitzt dort. Vorlesen von Rügeversen. Auspritschen.

IV. Abholen des Krauthafens

11. Einstellung: Abholen des Krauthafens im Pfarrhaus. Pfarrer übergibt Krauthafen.
12. Einstellung: Hanswurst sitzt mit Krauthafen auf einem Traggerüst.
13. Einstellung: Verhaftung durch den Platzmajor.

V. Handlung um den Sommervogel

14. Einstellung: Auf dem Marktplatz. Dialog zwischen Narrenvogt und Ortsvogt (Bürgermeister). Ortsvogt erkennt den Sommervogel. Kuckuckslied.
15. Einstellung: Während der Huldigung durch die Chargen wehrt Wache die Diebe ab.

¹ Die Abschnitte III und IV finden teilweise simultan statt.

16. Einstellung: Vorbeizug der Chargen.
17. Einstellung: Wache wird durch Wein bestochen.
18. Einstellung: Der Sommervogel wird gestohlen.
19. Einstellung: Verfolgung der Diebe und Einbringung vor Gericht.
20. Einstellung: Verlesen der Strafe.
21. Einstellung: Das Wasser wird symbolisch mit angezündeten Strohwischen vorgewärmt.
22. Einstellung: Der Sommervogel wird freigegeben.
23. Einstellung: Die Diebe werden „ertränkt“; Tumult.

Anhang (Texte zum Narrengericht)

A. Ankündigung des Spiels am Vortag

Spielverkündigung des Ehrsamen Narrengerichts

Euch Brüder sei es etwas alts, daß Morgen unser Jahrtag ist. Es soll sich keiner unterstehen, aus unserer Residenz zu gehen. Er mag sein Gräfin oder Graf, bei einer hohen venezianischen Straf. Unserm hiesigen Vogt, Pfarr und Richteramt, denen sei die Sache auch bekannt. Und wer in den Gottesdienst kommt, wird gewiss in Achtung genommen, er mag sein Mann, Weib oder Kind, ihr alle habt schon gehört von der Residenz. (Trommelwirbel.) Morgen früh um einhalbzehn ist Kirchgang und um halbeins ist Aufstellung zum Zug auf dem Marktplatz. Obends um ächte ist Tanz mit geselliger Unterhaltung im Gasthaus zum Ochsen.

Ud Weiber will i au no ebbes saga, ausere Butzen tun sich gern an Krauthafen wagen, darum stellet ihn anen sicheren Ort, zum Beispiel unter'd Haustür, denn wenn er euch gestohla wut, no grigater kua guts Wort dafür.

B. Proklamation der Reichsordnung

Alle hochwohlgeborenen Herren, gemeine Leute und Standespersonen, sollen in stiller Ruhe vernehmen, was die venedische Gesetze für große Vorteile in sich enthalten.

Aus allerhöchst unumschränkter venedischer Macht, haben unsere großgünstige und unfehlbare, weit und breit berühmt gebietende und verbiedente Vogt und Magistrat von Venedig, Richtshausen, Stimmlingen, Behalterdingen und Langenmässlingen veranlaßt gesehen, dem ganzen venedischen Reiche unsere Reichsordnung wieder einmal vorlesen zu lassen, weil solche schon viele tausend Jahre von den Menschen boshafterweise im höchsten Grade ist mißbraucht und überschritten worden. Zuvor aber wünscht unser ganzer venedischer Adel allen Anwesenden den Segen Gottes zum Gruss.

Unsere wohlgefaßte venedische Reichsordnung gebieten und verbieten folgende Gestalt:

§I Solle sich niemand in und außer seiner Herrschaft verheiraten, es mag die Herrschaft selbst oder jemand anderer betreffen, ohne einen ganzen Karren voll Erlaubnisschein bei Strafe des halben Lebens.

§ II Solle die Herrschaft niemand andere in ihren eigenen Landen den Aufenthalt geben, außer er sei schon vorher jeder mit einer ganzen Grätz voll Passierschriften versehen, weil wir selbst in unserem Reiche mit unserem Adel die Oberherrschaft ausüben wollen, im Übertretungsfalle sollen beide Teile den ganzen Sommer alle Tage Schnee dafür tragen, wohin man sie täglich beschieden wird.

§ III Vor dem wahrhaften überaus redlichen, venedischen Gericht, das augenblicklich sollte gehalten werden, solle sich niemand unterstehen aus Furcht begangener Verbrechen von hier hinwegzuschleichen, zu lügen oder etwas zu leugnen, denn der Wahrheitsspiegel läßt sich niemals betrügen, bei Strafe des halben Kopfes.

§ IV Wenn eine Person in eine allzuhohe Geldstrafe verfallen sollte, so sind die schönsten Maßregeln dagegen gesetzt worden, an zwei Zieler solche zu bezahlen, und zwar das erste sollte bezahlt werden gleich sobald einer den Geldbeutel aus dem Sack heraus tut, das zweite aber erst, ehe er solchen wieder in den Sack steckt, damit es in zweimal die Leute nicht hart ankommt.

§ V Das Heuen und Öhnten und Schneiden ist in diesem Monat gnädigst erlaubt, hingegen das Dungführen, Misten und Holzmachen, sowie Weiberschlagen bei schwerer, venedischer Strafe verboten. Auch ist demjenigen diese Fasnacht das Heiraten untersagt, der sich um eine Braut umzusehen vergessen hat.

§ VI Verbieten wir mit venedischer Strenge, unbestellte und dahier nicht begrüßte Bäder und Feldherren. Dem wirs gewiss übel besolten, der solch Ärzte braucht. Es solle sich bei uns niemand des Lügens unterstehen. Doch der Nähe nach kann man reden, auch befehlen wir, daß sich jeder wohl versehe, und daß keiner barfuß unter die Narren gehe.

§ VII Es ist unser ganzem Venedischem Adel ausdrücklicher Wille, daß sich diese Fasnacht keiner mit einer armen, alten Witwe verheiratet, wenn er eine junge, reiche Person bekommen kann, auch wird sich hoffentlich keiner eines Ochsens zum reiten bedienen, wenn er Pferde hat.

§ VIII Sollte sich Einer oder der Andere gegen unsere venedischen Gesetze verfehlen, der wird in einen Turm gesperrt, der innen hohl ist, eine Tür ohne Schloss hat und dessen Wände mit Luft gebaut sind. Im inneren Raume ist er mit Wasser eben voll angefüllt, der Eingang geht vornen hinein und hinten hinaus.

Zum Schluß, da es schon des Morgens spät um vier Uhr nach der Vesper ist, will ich nun Amen sagen, und lasse mich von meinen Brüdern weiter tragen.

C. Der Bad-Verruf

Wenn man das Bad verrufen tut,
soll jeder abziehn seinen Hut.

Ihr Herren gebet Achtung.

1. Hoch und niedere Standspersonen, die Ihr hier zugegen seid,
Auch alle Junge groß und klein, wollen zusehn und auch hören,
So seid ein wenig still, um unsere Sache nicht zu stören.

2. Der deutschen Reichsregierung sei unsere Bitt zu allererst,
Sowie dem zuständigen Oberamte,
Sie möchten uns unterstützen in diesem Land
Weil wir sind hier unbekannt.
Und ihre Gnad gedeihen lassen,
Zu beschützen unsere venedische Kasse.

3. Das ganze Hohenzollernsche Geblüte
Sei von einer großen Güte
Auch dem venedischen Adel wohlgeneigt,
Dieses hat sich schon gezeigt.

4. Dann wird der venedische Adel
Samt dem beigefügten Stadel
Nach dem Rechte der Uralten
Allhier das große Jahrgericht halten
Der Wahrheitsspiegel zeigt uns an
Was ein Jeder hat getan
Unser Freiheitsbrief ernennt
Der Stadtarrest sei angekennt
Niemand soll sich unterstehen,
Aus der Residenz hinwegzugehen.

5. Es mag dasein Seiner Hochwürden der Herr Pfarrer
Und der Amtsvogt samt dem Stab
Bei Leib und einer Lebensstraf.
Die Herren Bürgermeister und das ganze Gericht
Ernennt allhier nun den Sentenz.
Die Herren Führer und die Bürgerschaft sowohl,
Daß keiner mir entweichen soll.

6. Die Geistlichkeit kommt, weil sie in der Kirche die Obern sind.
An diese muß man wohl gedenken, weil sie auf die Seele drängen.
Den Vorgesetzten auf dem Land, diesen ist es keine Schand,
Daß ich sie nenne hinten drein, denn sie sollen ja die Gescheitesten sein.

7. Der geschlichenen Judenschaft, gebieten wir mit venedischer Kraft
Uns soll sich keiner unterstehen, von uns Narren weit zu gehn.
Bis er hat einen richtigen Pass
Dann kann er gehen durch Dorf und Stadt.

8. Alles was da Leben hat, muß halt bleiben in der Stadt
Man wird jeden vor's Gericht zitieren, sein Verbrechen vordiktieren,
Drauf wird man Sentenze geben, manchen kosten wird's das Leben.
Doch der da richtig haltet an, gewiss mit Geld bezahlen kann.

9. Wer allhier will nichts verstehn, der soll auf die Seite gehn
Daß er diesen Platz tut machen, die verstehen unsere Sachen.
-
10. Nun höret zu und schweiget still, was ich jetzt noch sagen will
Von freien kurzweiligen Dingen
Von dem venedischen Gericht zu Grosselfingen.
Was dasselbe untersteht, wenn die Fasnacht recht angeht.
Sie tun den Narrenkarren schalten
Und das große Jahrgericht halten.
Wer nicht kann leiden, lachen und pochen,
Der soll seinem Weib das Hafermus kochen
Es ist besser er bleibe zu Haus und esse seinem Weib das Hafermus aus.
-
11. Ihr Weiber, ich muß euch auch was sagen
Unsere Butzen tun sich an die Fleischhäfen wagen
Drum stellet sie an einen sicheren Ort
Werden sie Euch genommen, gibt man dafür kein gutes Wort.
-
12. Es ist unser lieber Sommervogel angekommen
Einen schönen Ort hat er eingenommen
Darauf gebaut hat er ein Nest
Er ist ein Vogel eben recht
Er ist ein Vogel gar so gut
Der uns den Sommer bringen tut.
Darum man uns tut befehlen,
der das Sommervogelnest will stehlen
Den soll man ohne allen Bericht
Führen vor das Narrengericht.
Dann wird er sein Urteil hören,
Daß er wird gewiss nicht mehr stehlen
Dieses wird der Sentenz sein
Zu werfen ihn in den Brunnen hinein.
-
13. Es ist bei Leib und Lebensstraf verboten,
Daß sich keiner wagt zu spotten,
Gott zu lästern, fluchen und schwören
Etwas Ungebührliches zu reden
Dann wird man nicht lange machen
Wegen seinen wüsten Sachen
Dieses wird der Sentenz sein
Zu werfen ihn in den Brunnen hinein.
-
14. Venedische Bäder haben wir,
Sie helfen jedem Gesunden hier
Sie kurieren ernstlich alle Sachen
Aus Leiden tut man Plagen machen
Wem wohl ist, der kann aufrecht wallen

Wer krank ist, der mag niederfallen,
Unser Bad hat solche Kraft
Wie sie kein anderes schafft.
Es macht, daß der, wer stumm ist schweigt,
Der Blinde keine Sterne zeigt.
Wer müde ist, muß langsam geh'n,
Wer lahm ist, der mag stille steh'n.

15. Zum Schlusse kündige ich auch an
Es halt sich jedes Mädchen dran
Jacette tragen nur Jungfrau'n,
Nur diese dürfen Kränze bauen
Auf ihren runden Köpfen
Mit ihren schlanken Zöpfen
Wenn irgend eine anders ist
Und diese meine Lehr vergisst
Die wird man niemals achten
Vielmehr nur dann verachten.
Sollte aber eine oder ein Dutzend von unseren
Butzen betrogen werden, soll sie es gleich gestehn,
Und unserem großgünstigen Vogt anzeigen,
Daß man ihr auch kann, brav Kummer geigen.
-

16. Gegeben zu Amsterdam à Verona
Im Jahr da alles narret war.
Dieses hab ich mit großem Fleiß gelehrt
Das Bad wird sein verrufen recht
Sonst wär ich ein schlechter Knecht
Amen, Amen das ist wahr
Ich glaube jetzt nun sei es gar
Weil das Bad verrufen war.
-

D. Das Bruderschaftslied

1. Lustig wars in unserm Land, von Venedig seins wir bekannt
Privilege liegt in unsern Kassen, mancher tut schon darauf passen
aber wag sichs keiner dran, denn er geht sehr übel an.
2. In unserer Kasse steht es gut, macht einem manchen frischen Mut
wer es hat schon mal gesehen, wird gewiss gleich eingestehen
wer vorher war ganz verstockt, macht ganz lustig unsern Vogt.
3. Unser Vogt und auch der Magistrat, hört schon alles richtig ab,
wenn einer tut nach etwas streben, kostets ihn schiergar das Leben
manchen spricht man in das Bad, mit dem Turm auch strafen ab.
4. Husaren haben wir, tapfere Leut, diese richten manchen Streit,
wenn einer tut nach etwas streben, kostets ihn schiergar das Leben
diese greifen tapfer an, daß keiner ihnen entweichen kann.

5. Unser Fähnrich steht tapfer hier, weil er gar Standarte führt,
wenn er läßt die Fahne fliegen, soll sich gleich die Trommel rühren
welche kommen da zu spat, werden richtig abgestraft.
6. Grenadier, Furier auch Bäder all hier, sind so trefflich ausgeziert
alle Kuren auszuführen, einem jeden nach Belieben
manchen spricht man in das Bad, mit dem Turm auch strafen ab.
7. Ein tapfres Pferd das haben wir, so ist in der Welt keins ziert,
es geht nach unseren Gedanken, führet auch bei uns die Schranken,
wie es unserm Herrn gefällt, von Venedig sinds wir bestellt.
8. Jetzt nun ist das Liedlein aus, wollt ihr keinen Fastnachtsstrauß
mit uns Herren solls nicht pochen, denn es bleibt nichts ungerochen
jetzt nun habt ihr nur die Wahl, Narren gibt es überall.

E. Ansagen des Stadtarrests

Geißelläufer (Beim Ansagen des Stadtarrests im Lokal)

Meine Damen und Herren, es empfiehlt sich der ganze hohe und adelige Magistrat und sollt es den Damen und Herren gedient sein, so sei Euch jetzt der Stadtarrest angesagt. Wenn nicht, verlangt der ganze hohe adelige Magistrat von Ihnen eine zu Diensten stehende Meldung, oder habt Ihr vielleicht einen Ausweis, damit Ihr reisen könnt in unserem Venetianischen Reich? Es ist gut, daß Ihr in meine Hände gekommen seid, denn wer weiß, was Ihr noch weiter getrieben hättet.

F. Vogelschau (Dialog zwischen Gemeindevogt und Narrenvogt)

Gemeindevogt

1. Mit Freuden hat man hier vernommen,
es sei ein Vogel angekommen,
der vertreibt der Leute Kummer,
als werd es künftig nimmer Sommer.
Doch den Vogel in dem Neste da,
ich unlängst auf dem Felde sah.
Wo er seines Brutes Bau,
hatte in der Wiesenau.
2. Das winzig kleine Vögelein,
scheint mir ein Colibri zu sein.
Der nur in warmer Gegend lebt,
vor kleiner Kälte schon erbebt.
Es hier auch keine Nahrung findet,
und deshalb grade bald verschwindet.
3. Ich will mit meiner Meinung raus,
wahrscheinlich ist's der Vogelstrauß,
der nur im warmen Sande läuft,
und wenig gutes Wasser säuft,
Die Flügel nicht zum Fluge schwingt,
es ihn deshalb an Boden zwingt.

Narrenvogt

Der Vogel, der uns eigen ist,
haben wir nicht mit Trug und List,
im Felde aufgefangen,
er ist uns auch nicht durchgegangen.
Als müßt er halten seine Brut,
auf eines anderen Hab und Gut.

Den Vogel kennt wohl jedermann
der unserem Adel gehört an,
wer nicht aus seinem Reiche ist,
glaubt wohl es sei ein Colibri.
Weil es ist so zart so fein,
und dabei ganz hübsch und klein.

Sie raten vergebens hin und her,
aus unserem Adel stammt er.
Sein Name ist nur uns bekannt,
er lebt allein in unserem Land.
Er kann sich frei bewegen,
und ruhig seine Eier legen.

4. Der Vogel sieht gerade aus,
wie eine glatte Fledermaus,
die Farbe ist so scheußlich grau,
der Schnabel spitzig und ganz blau,
Sie sieht ja nur bei dunkler Nacht,
daß ich nicht gleich daran gedacht.
5. Auf jedes Bauern Miste hier,
pickt munter ein ganz ähnlich Tier.
Müßt ja nicht glauben ich mach Spass,
ganz sicher ist's ein frecher Spatz.
Die Frucht er auf dem Felde stiehlt,
dem Bauer er die Scheun durchwühlt.
6. Es ist doch auch kein Wiedehopf,
dazu fehlt ihm der grosse Kopf.
Auch ist es keine Meise,
denn seine Stimme ist zu leise.
Es ist, ich bleib dabei,
ein hochmütiger Papagei.
7. Ich denke, daß ichs habe,
es ist ein alter Rabe.
Zum Singen hat er keine Stimme,
schreit vielmehr nur mit Ungestüme.
Und frißt in vollem Übermass,
nur stinkendes verfaultes Aas.
8. Ich finde eine Ähnlichkeit,
es fehlt nur an der Tappigkeit.
Ich werd es wagen hier zu sagen,
es ähnlich dem Hanswurst ist,
der alles, wie es, auch vergisst.
9. Jüngst ging ein Jäger mit der Flint,
das Jagen ist ja keine Sünd.
Hinaus in grünen Tannenwald,
und dacht ich hab den Vogel bald.
Geht's Gewehr nicht los,
dann schlag in Eile,
ich tot den Vogel mit der Keule.
Der Jäger so den Vogel fand,
den man da in das Neste band.
10. Eine Elster ist es nicht,
und gleichfalls auch kein Habäicht.
Die Elster bunte Federn hat,
der Habicht ist ein Nimmersatt.
Er fasset eine Taube,
als wär sie in der Schraube.
Er zupfet ihr die Federn raus,
und mit dem Täublein ist es aus.
- Wer ein so schönes Vögelein,
das glänzt als wie der Sonnenschein
mit einer Maus vergleichen will,
der möge lieber schweigen still.
- Der Vogel ist bei uns geboren,
für unser Reich, auserkoren.
Nirgends weilt er als Gast,
niemand fällt er zur Last.
- Sein Kopf ist ja so niedlich,
seine Stimme so gemütlich.
Der liebe Vogel klein und zart,
ist wohl der einzige seiner Art.
- Das Urteil ist zu scharf gesagt,
sie haben viel zu viel gewagt.
Beleidigten das Tierlein schwer,
verletzten unsern Adel sehr.
- Der Klugheit nach möcht wohl es sein,
dass dieses schöne Vögelein,
dem Hanswurstel könnte ähnlich sein.
Doch trägt's an sich kein weiteres Zeichen,
das man es könnt mit dem Hanswurst
vergleichen.
- Unsere Jäger viel zu nobel sind,
als daß sie etwa mit der Flint,
ein armes Tierlein schiessen hin.
Das Blei jedoch könnt nicht ausreichen,
das Fleisch des Vogels zu erweichen.
- Wer könnt wohl auch bei Tageslicht,
eine Elster oder Habicht.
An diesem Tierlein hier erblicken,
so scharf ein Urteil auszudrücken.

- | | |
|--|--|
| 11. Auf dem Kirchturm ist ein Nest,
gebaut gegen Sturm ganz fest.
Es sind zwei große Vögel drin,
und wohnen eben stolz und kühn.
Grosse Beine haben sie,
wie kein anderes Federvieh.
Hoch können sie den Schnabel tragen.
Von dieser Sorge ist er nicht,
dafür der plumpe Leib ja spricht. | Der Hals passt sich dem Körper an,
Die Füße sind am Leibe dran. |
| 12. Es ist doch auch kein Geier,
er legt zu kleine Eier.
Aus einem Ei so zierlich klein,
kann dieser wüste Kerl nicht sein. | In den Eiern wohl behalten,
können Junge sich gestalten. |
| 13. Ich hab in allen Vogelarten,
umsonst jetzt hin und her geraten.
Da fällt mir ein zur rechten Zeit,
daß ich im raten ging zu weit.
Ein Rebhuhn ging an diesen Platz,
um Schutz zu haben vor der Katz. | Ich glaube sehr, daß dieser Herr,
der Brille sehr bedürftig wär,
mit der bekanntlich jedermann,
das Feinste unterscheiden kann.
Und ist es nun dein Wille,
so geb ich dir die Brille.
Die ihm dann deutlich zeigt an,
wie er den Vogel nennen kann. |
| 14. Ha, ha, der Vogel in dem Käfig,
er ist ja aus Venedig.
Den Sommervogel nennt man hier,
zu seines Adels großer Zier. | |

G. Das Kuckuckslied

1. Ein Jubelgeschrei ich höre, kuku; die Freud in
uns vermehre kuku; unsere Freud ist kommen an; sie
rufen uns Herren all zusammen, kuku, –: Ach lieber
Vogel bleibs getreu, bei unserem Herr, da bist du frei,
kuku, kuku, kuku. :-
2. Wir wollen dich bewahren, kuku, vor Schützen
und Gefahren, kuku, und wenn man sollte rauben
dich, wir werden dich lassen nicht im Stich, kuku, –:
Ach lieber usw.
3. Wenn es sollt drauf ankommen, kuku, daß du
sollst werden genommen, kuku, ei so ruf uns tapfer zu,
wir werden nachjagen ohne Schuh, kuku, –:
Ach lieber usw.
4. So tu nur ruhig schlafen kuku. Du siehst ja
unsere Waffen kuku, und wer bei dir passieren will,
der muß sich halten in der Still, kuku, –:
Ach lieber usw.

5. Zu deiner Ehr wir singen, kuku. Über uns tu dich erschwingen, kuku. Hast dich erschwingen übers Meer, so komme gleich wieder zu uns her, kuku, –: Ach lieber usw.
6. Tu dich nur wohl umsehen, kuku: die Räuber auf dich anstehen, kuku. Sie befließen sich aufs allerbest, zu rauben dich samt deinem Nest. –: Ach lieber usw.

H. Die Chargen (Rollen) beim Narrengericht

Hanswurst, Geißelläufer, Stabläufer, Zugführer, Edelknabe, Zimmermann, Bergknappe, Rößle, Stallmeister, Fahnschmied, Butzen, Schützen, Trommler, Pfeifer, Bäder, Vogt, Major, Furier, Grüner Husar, Heudogge (Haiducken), Richter, Grenadier, Doktor, Redmann, Ober-Zugführer, Fähnrich, Roter Husar, Blauer Husar, Schwarzer Husar, Geiger, Metzger, Tiroler, Gärtner, Jäger, Profoß.

Die Aufstellung gibt auch die Reihenfolge im Zug an. Die Chargen: Vogt, Zugführer, Fähnrich, Rößle sind Einzelrollen. Die anderen Rollen werden nach Zahl der Teilnehmer bzw. Bruderschaftsmitglieder besetzt.

Literatur

- [1] BAUER-PEISSENBERG, TH.: Mittenwald. Mittenwald o. J.
- [2] BAUR, W.: Das Narrengericht in Grosseffingen. Schwäbisches Heimatbuch 1939, 69–74.
- [3] BIRLINGER, A.: Volksthümliches aus Schwaben. Bd.2. Sitten und Gebräuche. Freiburg 1862, S.36–41 (nach EGLER).
- [4] CRAMER, J.: Die Grafschaft Hohenzollern. Ein Bild süddeutscher Volkszustände. Stuttgart 1873, S.248ff.
- [5] EGLER, L.: Aus der Vorzeit Hohenzollerns. Sigmaringen o. J. (1861), S.223–229.
- [6] Geographisches Magazin. Dessau u. Leipzig 1783.
- [7] GRÄSSE, J. G. TH.: Sagenbuch des Preußischen Staats. Bd.2. Glogau 1871, S.670, Nr.748 (nach EGLER).
- [8] GRIMM, R.: Spiel und Wirklichkeit in einigen Revolutionsdramen. Basis, Jb. f. dt. Gegenwartslit, 1 (1970), 49–93.
- [9] HAUG und WALTHER: Das ehrsame Narrengericht zu Grosseffingen. Heimatklänge, Beil. zu Hohenz. Bl. v. 2.2. 1934.
- [10] MANNS, P.: Geschichte der Grafschaft Hohenzollern im 15. und 16. Jahrhundert. Hechingen 1897, S.284.
- [11] NICOLAI, CH. F.: Beschreibung einer Reise durch einen Theil von Schwaben im Jahre 1781. 3. Bd. Berlin u. Stettin 1796.
- [12] PETZOLDT, L.: ‚Social control‘ und Brauchtumspräsentation. Das Narrengericht in Grosseffingen. Heimatkunde und Gesamtunterricht 23 (1968), 43–48.
- [13] POLLATSCHKE, W.: Das Bühnenwerk Friedrich Wolfs. Berlin 1958.
- [14] RÖMER, G.: Die Historisierung von Volksbräuchen. Diss. Würzburg 1951.

- [15] STROBEL, J.: Das ehrsame Narrengericht zu Grosselfingen. Zollerheimat 6, 2 (1937), 9–13.
- [16] WEBER, C. J.: Democritos oder hinterlassene Papiere eines lachenden Philosophen. Bd. 12. 2. Aufl. 1840.
- [17] WALTER, M.: Das ehrsame Narrengericht zu Grosselfingen, Hohenzollern. Bisingen o. J.
- [18] WOLF, F.: Das ehrsame Narrengericht. Eine bäuerliche Spielgemeinde. Dramaturgische Bl. 1927.
- [19] WOLF, F.: Aufsätze über Theater. Berlin 1957. Wie der Narrenvogt des „Armen Konrad“ sich selbst erlebte.
- [20] WOLF, F.: Zwei Dramen aus dem Bauernkrieg. Berlin 1959.

Abbildungsnachweis

Abb. 1–4: Foto L. PETZOLDT.